

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 15.06.2021

Dezernat: II
Bearbeiter/in: Ruhl, Andreas
E-Mail: aruhl@schwerin.de
Telefon: (0385) 545-2100

**Vorlage
Drucksache Nr.**

.../2021

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Jugendhilfeausschuss
(optional: Hauptausschuss, Stadtvertretung)

Betreff

Bedarfsanalyse zur Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin (2021)

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss (optional: die Stadtvertretung) stellt fest, dass das momentane (stellenmäßige) Niveau der Schulsozialarbeit in Schwerin (inkl. der aus BuT-Resten finanzierten Stellen und der von der Stadtvertretung dezidiert beschlossenen Stelle am Weststadt-Campus) gerade noch dem Mindestbedarf entspricht.
Die von der Verwaltung vorgelegte Bedarfsanalyse (2021) ist durch die Verwaltung in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss und unter Einbeziehung der Expertise von Fachkräften zu qualifizieren. Das gilt insbesondere für die Kriterien, die die AG nach § 78 SGB VIII am 10.06.2021 benannt hat (siehe Begründung).
Die Qualifizierung ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass die sich daraus gegebenenfalls ergebende neue Bedarfseinschätzung zum Haushaltsplanverfahren 2023/2024 berücksichtigt werden kann (März 2022).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Verwaltung hat zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) am 05.05.2021 die Bedarfsanalyse zur Schulsozialarbeit (SSA) in der Landeshauptstadt Schwerin (2021) vorgelegt. Der JHA hat auf dieser Basis der AG Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit gemäß § 78 SGB VIII (AG) folgenden Auftrag erteilt:

- Die Bedarfsanalyse ist durch die AG auszuwerten. Dabei hat sie sich „mit den qualitativen und quantitativen Kriterien auseinanderzusetzen und ggf. einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.“

Die AG hat daraufhin am 10.06.2021 getagt und in zwei Workshops die Inhalte der Bedarfsanalyse erörtert.

Zur Zusammenfassung der Ergebnisse (und ggf. zur Konkretisierung noch zu ergänzender Unterpunkte / Bedarfsindikatoren) wurde zusätzlich eine Redaktionsgruppe ins Leben gerufen. Diese hat am 18.06.2021 getagt und unter Beteiligung der Verwaltung die hier vorliegende Vorlage entwickelt.

Danach wurde in den Workshops bzw. in der zusammenfassenden Bewertung der AG grundsätzlich festgestellt, dass die durch die Verwaltung erarbeitete Bedarfsanalyse eine gute Grundlage für die kurz- bis mittelfristige Bedarfsfeststellung darstellt.

Die Bedarfsanalyse ist allerdings sukzessive zu qualifizieren:

Nach Einschätzung durch die AG muss die Zieldefinition für Schulsozialarbeit geschärft werden.

In Bezug auf die Stellenausstattung müssen für die weitere Konkretisierung folgende Mindeststandards gelten:

- An jeder Schule muss mindestens eine Stelle SSA vorhanden sein.
- 0,5 VzÄ-Stellen müssen dabei eine absolute Ausnahme darstellen.

Qualifizierungsbedarf besteht insbesondere in Bezug auf folgende Kriterien und Indikatoren:

- „Brennpunktschule“,
- Standorte mit besonderem Entwicklungsbedarf.

Berücksichtigt werden sollten auch neue Kriterien, wie z. B.

- Migration,
- Inklusion (inkl. der Anzahl temporärer Lerngruppen (ESE) an einer Schule etc.),
- Schulabbrecher-Quoten.

Dazu sind weitere Datenerhebungen zu veranlassen.

Für die weiteren Datenerhebungen und eventuelle weitere Indikatoren ist der Arbeitskreis Schulsozialarbeit zu Rate zu ziehen.

Überdies sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Dabei sollten Ressourcen aus dem durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt „Demokratie leben“ eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird die Veranstaltung eines Fachtages empfohlen, der Anfang des IV. Quartals 2021 ausgerichtet werden könnte. Inhalt wäre die Weiterentwicklung des Bedingungsrahmens aus 2018 und der entsprechenden Umsetzungsplanung bzw. die Konkretisierung einer weiteren Umsetzungsstufe. Formal geht es mithin um Bedarfe gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII einschließlich der Angebote für Kinder mit emotional-sozialen Entwicklungsstörungen (Schulwerkstätten, Integrationshelfer, Inklusion etc.). Ein solcher Fachtag soll Impulse für die Fortentwicklung der Jugendhilfeplanung und des Bedingungsrahmens geben, relevante Fragestellungen liefern, Analysen vertiefen etc. Verantwortlich ist die Jugendhilfeplanung der Stadtverwaltung.

Schließlich sind die weiteren Aufgaben wahrzunehmen, die in der Bedarfsanalyse skizziert sind (siehe ebenda, Seite 10):

Nochmalige Beantragung von Zuschüssen des Landes

- Studie zur Schulsozialarbeit auf Landesebene forcieren
 - auf Ebene Jugendamtsleitungen
 - auf Ebene Jugendpfleger*innen
- Aktualisierung von Daten zum interkommunalen Vergleich

- Auftragsklärung und Abgrenzung der SSA
 - Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses der Aufgaben von SSA (gem. SGB VIII) auch im Diskurs mit Schulleitungen.

Bis zum Abschluss des weiteren Prozesses bzw. bis zum Beginn des Haushaltsplanverfahrens 2023/2024 sollten keine Einzellösungen entwickelt werden.

2. Notwendigkeit

Bestands- und Bedarfserhebungen und -feststellungen sind Pflichtaufgaben der Kommune. Dieser kommt auch die Planungsverantwortung in diesem Zusammenhang zu (vgl. §§ 79, 80 SGB VIII).

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Für ein funktionierendes Gemeinwesen sind Angebote der Jugend-, Jugendsozial- und Schulsozialarbeit unabdingbar.

Sie entsprechen dem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Davon profitieren letztendlich auch die in diesem Zusammenhang betroffenen Familien in Schwerin (vgl. §§ 1 und 2 SGB VIII).

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

siehe Begründung

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1: Bedarfsanalyse zur Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin (2021)

Verfahrenshinweis:

Dieses Dokument befindet sich im Entwurfsstadium und ist noch nicht zur Weiterleitung in die Gremien (außer Dezernentenberatung) freigegeben.

Die Unterschriftenleiste wird nach Bestätigung durch die Dezernentenberatung im Zuge der Freigabe der Vorlage durch das Büro der Stadtvertretung eingearbeitet.